

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 15.08.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 15. August 1931.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1931, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1926, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.
- Nr. 86. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1931, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 87. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1931, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 88. Richtlinien vom 28. Juli 1931 über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot gemäß § 3 Abs. 2 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335).
- Nr. 89. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 31. Juli 1931 zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.



Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1926, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 24. Juli 1931.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1926, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches — Ges. Bl. Bd. 44 S. 1022 ff. — bestimmt das Staatsministerium folgendes:

1. Die Artikel des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, Samen Strophanthi (Seite 624 ff.) und Tinctura Strophanthi (Seite 714 ff.) werden hierdurch in Kraft gesetzt.

Auf Seite 626 ist in dem Artikel Samen Strophanthi in Zeile 15 von oben anstatt „grob“ „mittelfein“ zu setzen.

2. Es sind ferner nachstehende Ergänzungen und Änderungen*) im Wortlaut des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, vorzunehmen.

A) In Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen, Seite XXVII ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz der folgende Absatz einzufügen:

Die Berechnung der Dichte nach der angegebenen Formel setzt die Dichtebestimmung mittels Pyknometer voraus.

B) Ziffer 34, Abs. a und b der Allgemeinen Bestimmungen, Seite LV erhalten folgende neue Fassung:

a) Arzneigläser. Die mit destilliertem Wasser gut gereinigten Arzneigläser werden mit einer wässerigen Lösung von Nar-

*) Die Ergänzungen und Änderungen sind zur besseren Uebersicht durch Sperrdruck hervorgehoben.

Markotinhydrochlorid (1 + 999) gefüllt, und zwar Gläser mit einem Inhalt bis 100 ccm bis zur Krümmung des Halsansatzes, größere Gläser bis etwa zur Hälfte. Die Markotinhydrochloridlösung ist in einem vorher mit destilliertem Wasser ausgekochten Kolben aus Jenaer Glas auf kaltem Wege frisch herzustellen und nötigenfalls nach 24 stündigem Stehen zu filtrieren. Nach Verlaufeiner Stunde darf sich in den Arzneigläsern höchstens eine kaum wahrnehmbare kristallinische Abscheidung, jedoch kein wolfiger Niederschlag oder eine flockenartige Abscheidung von freier Markotinbase zeigen.

b) Ampullengläser für Lösungen von Alkaloidsalzen. Die zur Prüfung bestimmten Ampullen werden grob gepulvert und durch Absieben mittels Sieb Nr. 5 von den feineren Anteilen befreit. 5 g des groben Pulvers werden in einen Kolben aus Jenaer Glas gegeben, der vorher mit destilliertem Wasser ausgekocht worden ist. Durch wiederholtes Abschleimen mit destilliertem Wasser oder mit Weingeist wird sodann das Pulver von den noch anhaftenden letzten Resten Glasstaub befreit. Das so vorbereitete Glaspulver wird darauf mit 100 ccm Wasser, 0,4 ccm 1/100-Normal-Salzsäure und 1 bis 2 Tropfen Methylnitrolosung eine halbe Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Nach dieser Zeit darf die rote Farbe der Flüssigkeit nicht vollständig verschwunden sein.

In das „Verzeichnis der Reagenzien, die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlich sind“ — Anlage II des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, — ist auf Seite 771 zwischen α = Naphthol und Natriumazetat einzureihen: Markotinhydrochlorid ($C_{22} H_{23} NO_7$) $HCl + H_2O$.

C) Im Artikel Gossypium depuratum — Gereinigte Baumwolle (Seite 323) tritt an Stelle des bisherigen Abs. 2 folgender Wortlaut:

Gereinigte Baumwolle muß frei sein von anderen Teilen des Samens und von harten Kloden.

15 g gereinigte Baumwolle werden in einem geräumigen Becherglas mit 150 g siedendem Wasser übergossen und damit eine Viertelstunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Der durch Abpressen oder Absaugen erhaltene meist leicht getrübe wässerige Auszug darf nach dem Erkalten rotes Lackmuspapier nicht verändern (Alkalien). 50 ccm des Auszugs müssen nach Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung und 0,25 ccm 1/10-Normal-Kalilauge nach dem Umschwenken eine Rosa- oder Rotfärbung aufweisen, die mindestens 1/2 Minute lang bestehen bleibt (zulässiger Säuregehalt). Der klar filtrierte Auszug darf durch Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) und Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) nicht sofort verändert werden. Die in 10 ccm des Auszugs nach Zusatz von einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure und 3 Tropfen Kaliumpermanganatlösung entstehende Rotfärbung

darf innerhalb 5 Minuten nicht verschwinden (reduzierende Stoffe).

D) Der Artikel Tetanus-Serum (Seite 635 ff.) ist von Abs. 4 (Seite 636) an wie folgt zu ändern:

500 faches Tetanus-Serum muß in flüssiger Form in 1 ccm mindestens 500 A.=E., in fester Form in 1 g mindestens 5000 A.=E. enthalten.

750 faches Tetanus-Serum muß in flüssiger Form in 1 ccm mindestens 750 A.=E., in fester Form in 1 g mindestens 7500 A.=E. enthalten.

Es können auch höherwertige Tetanus-Sera hergestellt und in den Handel gebracht werden. Tetanus-Serum kommt in 6 Füllungen in den Handel:

Füllung I enthält 2500 A.=E., entsprechend 5 ccm eines 500 fachen flüssigen oder 0,5 g eines 5000 fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung II enthält 12500 A.=E., entsprechend 25 ccm eines 500 fachen flüssigen oder 2,5 g eines 5000 fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung III enthält 25000 A.=E., entsprechend 50 ccm eines 500 fachen flüssigen oder 5 g eines 5000 fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung IV enthält 50000 A.=E., entsprechend 100 ccm eines 500 fachen flüssigen oder 10 g eines 5000 fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung I D enthält 2500 A.=E., entsprechend $3\frac{1}{3}$ ccm eines 750 fachen flüssigen oder $\frac{1}{3}$ g eines 7500 fachen festen Tetanus-Serums oder verhältnismäßig geringere Mengen eines mehr als 750 fachen flüssigen oder eines mehr als 7500 fachen festen Tetanus-Serums;

Füllung II D enthält 12500 A.=E., entsprechend $16\frac{2}{3}$ ccm eines 750 fachen flüssigen oder $1\frac{2}{3}$ g

eines 7500 fachen festen Tetanus-Serums oder verhältnismäßig geringere Mengen eines mehr als 750 fachen flüssigen oder eines mehr als 7500 fachen festen Tetanus-Serums.

E) Im Artikel Tela depurata-Verbandmull (Seite 684) treten an Stelle des Abs. 1 folgende 4 Absätze:

Aus Baumwolle hergestelltes, entfettetes und gebleichtes Gewebe.

Mit Wasser durchfeuchtet, darf Verbandmull Ladmuspapier nicht verändern (Säuren, Alkalien). Der mit der zehnfachen Menge siedendem Wasser bereitete Auszug darf nach dem Erkalten und Filtrieren durch Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) und Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) nicht sofort verändert werden. Die in 10 ccm des Auszugs nach Zusatz von einigen Tropfen verdünnter Schwefelsäure und 3 Tropfen Kaliumpermanganatlösung entstehende Rotfärbung darf innerhalb 5 Minuten nicht verschwinden (reduzierende Stoffe).

Wird Verbandmull auf ausgekochtes und möglichst unter Luftabschluß abgekühltes Wasser geworfen, so muß er sich sofort voll Wasser saugen und untersinken.

1 g Verbandmull darf nach dem Verbrennen höchstens 0,003 g Rückstand hinterlassen.

3. Nr. 2 der Einführungsbestimmungen zum Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe, 1926 vom 27. Oktober 1926 (Ermittlung der Dichte mittels der Mohrschen Waage), erhält folgende Ergänzung:

Die zur Bestimmung der Dichte benötigten neuen Gewichte (Reiter) der Mohrschen Waage müssen um $1/1000$ schwerer sein als diejenigen, die vor Inkrafttreten des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe, zur Bestimmung des spezifischen Gewichts gebraucht wurden. Die Waage muß für destilliertes Wasser von 20° den Wert 0,998 (genauer 0,9982) anzeigen.

Die Formel zur Reduktion der mittels der Mohrschen Waage gefundenen Werte auf den leeren Raum lautet

$$d = a + 0,0012 (1-a),$$

worin d die gesuchte Dichte und a den Ablesungswert an der Waage bezeichnen.

Diese Umrechnung erfüllt jedoch ihren Zweck nur bei dem Gebrauch einer genauen Waage.

4. Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

5. Nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, 5. Ausgabe, bereitete Tinctura Strophanthi darf noch bis zum 1. Januar 1932 in den Apotheken abgegeben werden.

6. Vor dem 1. Januar 1928 geprüfte, mit den alten Wertigkeitsbezeichnungen versehene Tetanus-Sera können noch bis zum Ablauf der Gewährsdauer in den Apotheken abgegeben werden.

Oldenburg, den 24. Juli 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm.



Nr. 86.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 25. Juli 1931.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Oldenb. Gesetzb. S. 1/1931) werden die Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II A Ziffer 2 i und Ziffer 3 d letzter Absatz ist das Wort „mindestens“ zu streichen.

2. Im Abschnitt II B Ziffer 1 ist hinter dem Absatz n folgender Absatz einzufügen:

o) Alle 5 Jahre sind Nachprüfungen der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen.

Oldenburg, den 25. Juli 1931.

Ministerium des Innern.

J. B. Casselohm.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 25. Juli 1931.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Oldenb. Gesehbl. S. 1/1931) wird die Bekanntmachung für die Ausführung der Verordnung wie folgt geändert:

Die Bestimmung zu Ziffer 19, betreffend Abnahme und regelmäßige Untersuchung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen, wird folgendermaßen ergänzt: „Bei Tankwagen-Flüssigkeitsbehältern, die aus Aluminium oder dessen Legierungen bestehen, haben Druckproben zu unterbleiben.“

Oldenburg, den 25. Juli 1931.

Ministerium des Innern.

J. B. Casselohm.

Nr. 88.

Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot gemäß § 3 Abs. 2 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesehbl. I S. 335).

Oldenburg, den 28. Juli 1931.

Für die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Die Gewichtsnachprüfung ist an Broten gleicher Herkunft in der Verkaufsstelle und, falls weitere Maßnahmen notwendig sind, beim Hersteller vorzunehmen. Es sind nur ausgeführte Brote nachzuwiegen.



II.

Das Nachwiegen der Brote soll in Gegenwart des Geschäftsinhabers oder seines Stellvertreters erfolgen. Im Falle einer Beanstandung soll darauf hingewirkt werden, daß der Geschäftsinhaber oder sein Stellvertreter die Richtigkeit der festgestellten Gewichte unterschriftlich anerkennt.

III.

Bei der Herstellung des Brotes können beim einzelnen Brote Gewichtsabweichungen von 3 bis 4 v. H. nach oben oder unten vorkommen; größere Gewichtsabweichungen sind durch zufällige außergewöhnliche Fehlerquellen möglich. Die durch den Herstellungsvorgang bedingten Gewichtsschwankungen gleichen sich bei einer größeren Zahl von Broten aus. Daher ist bei der Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort oder an der Verkaufsstelle die Wägung von mindestens 10 Broten der gleichen Art notwendig, deren Durchschnittsgewicht maßgebend ist. Nach Möglichkeit ist das Durchschnittsgewicht von einer noch größeren Zahl von Broten festzustellen.

IV.

Infolge von Austrocknung am Herstellungstage mindert sich das Gewicht des Brotes bis zu 1,5 v. H. Das nach § 1 der Verordnung über die Angabe des Brotgewichtes vom 16. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 383) angegebene Gewicht gilt daher als innegehalten, wenn beim frischen Brote (im Sinne der Verordnung) das nach Ziff. III festgestellte Durchschnittsgewicht nicht um mehr als 1,5 v. H. von der Angabe abweicht.

V.

Wird bei einem einzelnen frischen Brote ein Mindergewicht von mehr als 3,5 v. H. festgestellt, so ist eine

Gewichtsnachprüfung im Sinne der Ziff. III vorzunehmen.

VI.

Wird Brot später als am Herstellungstage nachgewogen, und wird dabei beim einzelnen Brot ein größeres Mindergewicht als 3,5 v. H. oder beim Durchschnittsgewicht ein größeres Mindergewicht als 1,5 v. H. festgestellt, so ist eine Prüfung mit frischem Brote im Sinne der Ziff. III durchzuführen.

VII.

Für die Beurteilung des Mindergewichts ist das Gewicht des Brotes ohne Einwickelpapier maßgebend.

Oldenburg, den 28. Juli 1931.

Ministerium des Innern.

J. B. Casselohm.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Aenderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Juli 1931.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:



I. Ausbildungsordnung.

1. In § 1 und § 2 Abs. 1 im Eingang und in Ziffer 2 ist jeweils hinter „wissenschaftliche(n)“ einzufügen „oder künstlerische(n)“.

2. In § 3 ist „dem Studienseminar“ zu ersetzen durch „einem Studienseminar“.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die allgemeine pädagogische Unterweisung der Studienreferendare sind im ersten Vorbereitungsjahre vom Seminarleiter, im zweiten von dem Direktor der Anstalt, der Studienreferendare zugewiesen sind, während der Schulzeit in zwei Stunden wöchentlich Sitzungen abzuhalten, zu denen auch die übrigen Lehrer Zutritt haben; die Direktoren der Anstalten, an denen ein Oberstudienrat vorhanden ist, können diesen zu ihrem Vertreter bestellen. Daneben sind für die Fachausbildung von den mit dieser beauftragten Fachlehrern besondere Sitzungen abzuhalten.“

4. § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Studienreferendaren ist im zweiten Halbjahr aus den in Abs. 2 genannten Gebieten eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen; kleinere Aufgaben gleicher Art können auch im ersten und dritten Halbjahr gestellt werden.“

5. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Den Studienreferendaren ist zu empfehlen, während ihrer Vorbereitungszeit ein kurz gefasstes Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen.“

II. Prüfungsordnung.

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Pädagogische Prüfungsamt setzt sich zusammen aus dem mit der Oberleitung der praktischen Aus-

bildung beauftragten Ministerialrat als Vorsitzenden, den Seminarleitern, die auch den Vorsitzenden nach dessen Bestimmung zu vertreten haben, und den erforderlichen Mitgliedern aus dem Kreise der akademisch gebildeten Leiter und Lehrer beiderlei Geschlechts an höheren Schulen des Landesteils Oldenburg."

2. In § 1 Abs. 3 wird „dem Seminarleiter“ durch „einem Seminarleiter“ ersetzt.

3. Im Muster des Zeugnisses (Anlage zu § 7) wird unter „wissenschaftliche“ und „Wissenschaftlichen“ unter einem Strich eingefügt „künstlerische“, „Künstlerischen“.

Oldenburg, den 31. Juli 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Nr. 90.

Berordnung des Staatsministeriums betreffend die Vereinfachung der Ollenermoorer Verstaatlichung mit der Heuollenener Mueermuehlen-
1931.

Oldenburg, den 10. August 1931.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 27 der Verfassung vom 8. Juli 1855, was folgt:

Die Ollenermoorer Verstaatlichung und die Heuollenener Mueermuehlen-Verstaatlichung werden unter Aufhebung der genannten Verstaatlichung als solcher auf Grund und nach Maßgabe der



... In § 1 Abs 3 wird beim Seminarleiter durch

... einen Seminarleiter" erlegt
... im Winter des Jahres (Anlage zu § 1) wird
... unter "wissenschaftlichen" und "praktischen" unter
... einer Stelle einget. "wissenschaftlichen"
... über die Abrechnung der Schulgelder im Juli 1931
... haben zu tun, nicht die Schulgelder zu zahlen
... "Prüfungsausschuss der Schulen und Schulen"
... der Vertreter der Schule ist zu ernennen
... mit dieser besonderen Besondere Sitzungen
... abhalten."

4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Studienreferendaren ist im zweiten Halbjahr
aus den in Abs. 2 genannten Gebieten eine Aufgabe
zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen; kleinere Aufgaben
gleiches Art können auch im ersten und dritten Halbjahr
gestellt werden.“

5. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Den Studienreferendaren ist zu empfehlen, wäh-
rend ihrer Vorbereitungszeit ein kurz gefasstes Tagebuch
über ihre Tätigkeit zu führen.“

II. Prüfungsordnung.

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landesprüfungsamt setzt sich zusam-
men aus dem mit der Oberleitung der praktischen Aus-

